

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung

**Zukunft von Mutter- und Vater-Kind-Kuren in Niedersachsen - Bedeutung, Nutzung und mögliche Folgen einer Leistungskürzung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 13.08.2025 - Drs. 19/8049,  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
namens der Landesregierung vom 15.09.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Angesichts der angespannten Finanzlage der gesetzlichen Krankenversicherungen hat der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Überprüfung des Leistungskatalogs gefordert. Dabei nannte er Mutter-Kind-Kuren als Beispiel für Leistungen, die seiner Ansicht nach nicht zur unmittelbaren Krankenversorgung zählen und bezeichnete sie wörtlich als „nice-to-have“<sup>1</sup>.

Vertreter der Krankenkassen - darunter die Techniker Krankenkasse und die AOK - wiesen diesen Vorstoß zurück und forderten stattdessen strukturelle Reformen, eine effizientere Mittelverwendung sowie eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten für Bürgergeldempfänger.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen für Mütter und Väter bei Vorliegen der Voraussetzungen medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 24 SGB V oder medizinische Rehabilitationsleistungen gemäß § 41 SGB V in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 a SGB V. Die Leistungen können auch in Form einer Mutter- oder Vater-Kind-Kur durchgeführt werden.

Aus Sicht der Landesregierung stellen diese Angebote einen festen und unverzichtbaren Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dar. Ein Änderungs- oder Streichungsbedarf wird nicht gesehen. Der Vorschlag des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird daher ausdrücklich abgelehnt. Zudem ist laut der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vom 05.08.2025 auf eine schriftliche Anfrage in diesem Zusammenhang (BT-Drs. 21/1164, Stand 29.08.2025: Vorabfassung) nicht geplant, diese Leistungen aus dem Leistungsspektrum der GKV zu streichen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen aktuellen Handlungs- oder Diskussionsbedarf im Hinblick auf mögliche Auswirkungen, Kompensationsmaßnahmen oder eine weitergehende politische Positionierung.

---

<sup>1</sup> DEWEZET, Artikel: Streit um Mutter-Kind-Kuren, Ausgabe vom 25. Juli 2025, Seite 4

### 1. Welche Einrichtungen in Niedersachsen sind auf Mutter- oder Vater-Kind-Kuren spezialisiert, und wo befinden sie sich?

Niedersachsen verfügt über insgesamt 28 nach § 111 a SGB V zugelassene Einrichtungen, die sich auf Mutter-Kind- und/oder Vater-Kind-Maßnahmen spezialisiert haben. Das entspricht etwa einem Viertel aller in Deutschland zugelassenen Einrichtungen nach § 111 a SGB V.

Name der Einrichtung	Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
AWO AltenauKlinik	An der Silberhütte 1	38707	Altenau
Vorsorge-Reha-Klinik Haus Daheim	Burgstr. 35	38667	Bad Harzburg
Mutter-Kind-Fachklinik Sancta Maria	Boeddinghausstr. 18	26757	Borkum
Fachklinikum Borkum	Jann-Berghaus-Str. 49	26757	Borkum
Rehaklinik Borkum für Mutter/Vater-Kind	Bubertstr. 5-7	26757	Borkum
Fachklinik Helena am Meer	Viktoriastr. 4-6	26757	Borkum
Mutter-Kind-Klinik Haus Waldmühle	An der Waldmühle 1	38700	Braunlage
Kurklinik Strandrobbe Neptunweg GmbH	Neptunweg 1	27476	Cuxhaven
Klinik Nordseeküste	Hermann-Daur-Weg 21	27476	Cuxhaven
AWO Mutter-Kind-Klinik Lotte-Lemke-Haus	Lammertshörn 19 b	26427	Esens-Bensersiel
Mutter-Kind-Klinik Langeoog	Süderdünenring 61	26465	Langeoog
AWO LangeoogKlinik	Süderdünenring 10-14	26465	Langeoog
medi terra Therapiezentrum Mardorf	Rote-Kreuz-Str. 11	31535	Neustadt-Mardorf
Haus am Deich, Vorsorgeklinik für Mutter und Kind	Badestr. 18	26506	Norden-Norddeich
Mutter-Kind-Klinik Huus achtern Diek	Tunnelstr. 45	26506	Norden-Norddeich
Mutter-Kind-Kurzentrums Nazareth	Friedenstr. 1	26506	Norden-Norddeich
AWO Kurzentrums Norderney	Benkestr. 26	26548	Norderney
Fachklinik Thomas Morus	Benkestr. 44	26548	Norderney
Friesenhörn-Nordsee-Klinik für Mutter & Kind	Dauenser Str. 19 ff	26316	Varel
Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog, Dünenklinik	Tranpad 16	26474	Spiekeroog
Rehaklinik Zorge für Mutter/Vater-Kind	Schlesierstr. 34	37445	Walkenried
Mutter-Vater-Kind-Klinik Nordlicht	Am Tief 6	26434	Wangerland
Friesenhörn-Nordsee-Klinik für Mutter & Kind	Möwenstr. 170 ff	26434	Wangerland
DRK Nordsee-Kurzentrums Schillig	Inselstr. 4	26434	Wangerland-Schillig
Mutter-Kind-Klinik St. Willehad	Bootsweg 12	26486	Wangerooge
DRK Villa Kunterbunt	Siedlerstr. 48-50	26486	Wangerooge
Mutter-Vater-Kind-Klinik für Prävention und Rehabilitation Wiefelstede	Alter Damm 9	26215	Wiefelstede
DRK Kurzentrums Carolinensiel	Am Kurzentrums 4 b	26409	Wittmund

### 2. Wie hat sich die durchschnittliche Wartezeit auf eine Kurmaßnahme in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Die Wartezeit ist stark davon abhängig, welches Behandlungsangebot für die Mutter bzw. den Vater notwendig ist. Zudem werden Einrichtungen an der Nordseeküste sowie auf den Ostfriesischen Inseln bevorzugt nachgefragt. Genauso besteht häufig der Wunsch, die Maßnahme während der

Schulferien der Kinder durchzuführen. Andere spezielle Angebote (wie z. B. reine Vater-Kind-Maßnahmen bzw. Maßnahmen für Kinder bzw. Eltern mit Ertaubung) werden nicht regelmäßig angeboten und sind nur zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr verfügbar. Zudem führen die qualitativ hochwertigen Maßnahmen in Niedersachsen zu einer verstärkten Nachfrage von außerniedersächsischen Versicherten. Wartezeiten sind daher sehr stark vom Einzelfall abhängig.

Grundsätzlich kann nach Erkenntnissen der Landesregierung von geschätzten Wartezeiten zwischen 6 und 12 Monaten ausgegangen werden. Während der Corona-Pandemie kam es zeitweise zu Schließungen der Einrichtungen, die zu Verschiebungen und damit zu längeren Wartezeiten geführt haben.

### **3. Welche Altersgruppen von Kindern werden in Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren in Niedersachsen am häufigsten mitbetreut?**

Allgemein nehmen alle Einrichtungen Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum 12. Lebensjahr auf. Bei wenigen Einrichtungen ist die Aufnahme von jüngeren Kindern möglich, sofern sie bereits Betreuungserfahrungen haben (z. B. Krippe oder Tagesmutter) und die Einrichtung ausreichend Fachpersonal zur Betreuung von Kleinkindern vorhalten kann. Die Aufnahme von älteren Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist ebenfalls möglich (insbesondere bei jüngeren Geschwisterkindern; dies ist allerdings nicht in allen Einrichtungen der Fall). Am häufigsten werden die Altersgruppen von 6 bis 12 Jahren behandelt.

### **4. In welchem Umfang finden Mutter- oder Vater-Kind-Kuren unter dem Aspekt psychischer Erschöpfung oder psychosozialer Überlastung statt?**

Rund 90 % der eingehenden Anträge bei der AOK Niedersachsen weisen Erkrankungsbilder auf, die der Indikation „Psychosomatisch psychovegetative Erkrankungen“ zugeordnet werden können.

### **5. Welche durchschnittlichen Kosten entstehen für eine Mutter- oder Vater-Kind-Kurmaßnahme in Niedersachsen seit 2020 (bitte jährlich aufschlüsseln)?**

Die Kosten für eine Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Maßnahme sind insbesondere davon abhängig, wie viele Kinder die Mutter oder den Vater bei der Maßnahme begleiten. Der sogenannte Kinderfaktor schwankte nicht nur im Verlauf der letzten Jahre, sondern auch innerhalb der niedersächsischen Einrichtungen. Zudem unterliegt die Vergütung einer Einrichtung der Berücksichtigung von einrichtungsspezifischen Sachverhalten. Somit ergibt sich in Abhängigkeit struktureller, therapeutischer sowie weiterer Faktoren eine Varianz, die die Aussagekraft eines Durchschnittspreises schmälert.

### **6. Welche Anteile davon übernehmen gesetzliche Krankenkassen, Familien selbst bzw. sonstige Kostenträger?**

Die gesetzlichen Krankenkassen vereinbaren mit jeder Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Einrichtung entsprechend des Behandlungsspektrums individuelle Tagessätze für die Leistungen gemäß § 24 SGB V und § 41 SGB V. Mit der Vergütung sind alle medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Maßnahmen, die Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe/Tourismusabgabe abgegolten. Auch die Reisekosten zu der Einrichtung werden nach den gesetzlichen Vorgaben im SGB V übernommen.

### **7. Welche finanziellen Zuzahlungen oder Eigenanteile sind in Niedersachsen im Schnitt pro Maßnahme erforderlich?**

Die Zuzahlung für eine Mutter-Kind- bzw. Vater-Kind-Maßnahme ist gesetzlich geregelt. Nach § 24 Abs. 3 SGB V bzw. § 41 Abs. 3 SGB V zahlen Mütter und Väter (wenn sie bei Beginn der Maßnahme

das 18. Lebensjahr vollendet haben) je Kalendertag eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro. Die Maßnahmen werden grundsätzlich für 21 Kalendertage bewilligt, sodass im Regelfall eine Zuzahlung in Höhe von 210 Euro anfällt. Für die Kinder ist keine Zuzahlung zu leisten.

**8. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme wurden aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt oder nicht vollständig bewilligt?**

Leistungsentscheidungen werden in jedem Einzelfall nach medizinisch begründeter Notwendigkeit getroffen. Wirtschaftliche Überlegungen sind bei der Entscheidung über die Leistung nicht relevant.

**9. Gibt es Hinweise darauf, dass einkommensschwächere Familien seltener eine solche Maßnahme in Anspruch nehmen?**

Darüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

**10. Welche Maßnahmen zur niederschweligen Information oder Unterstützung von Familien bei der Antragstellung gibt es?**

Mütter und Väter erhalten erste Hinweise in der Regel von ihren verordnenden Hausärztinnen und Hausärzten.

Nach § 1 Satz 4 SGB V ist die Aufklärung und Beratung eine Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierzu stehen geschulte Mitarbeitende bei den Krankenkassen zur Verfügung. Weiterhin können sich die Versicherten über die Internetseiten der Krankenkassen informieren.

Zudem bieten viele Organisationen, z. T. von den Trägern der Einrichtungen, kostenlose und niederschwellige Beratung an, darunter beispielsweise die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie oder das Müttergenesungswerk.

**11. Erwartet die Landesregierung im Fall einer Streichung oder Einschränkung der Mutter- und Vater-Kind-Kuren im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung Auswirkungen auf die Versorgungslage in Niedersachsen? Wenn Ja, welche?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

**12. Wären aus Sicht der Landesregierung bei Wegfall der Kassenfinanzierung Konsequenzen für die niedersächsischen Kurkliniken zu erwarten? Wenn ja, welche?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

**13. Welche Rolle misst die Landesregierung Mutter- und Vater-Kind-Kuren im Rahmen der gesundheitlichen Daseinsvorsorge bei, und plant sie - für den Fall von Leistungskürzungen auf Bundesebene - eigene Kompensationsmaßnahmen, etwa über das Landesgesundheitsprogramm oder gezielte Fördermittel?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

**14. Sieht die Landesregierung angesichts der aktuellen Debatte auf Bundesebene Handlungsbedarf zur politischen Positionierung?**

Es wird auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.